

Antrag auf Erteilung einer

- Ausnahme nach § 24 Abs. 1 i.V.m § 22 Abs. 1 1.Halbsatz der 1 SprengV und
- Freistellung nach § 24 Abs. 1 1.SprengV von dem Verbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 1.SprengV

1. Personalien der anzeigenden Person

Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	E-Mail
Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)		Telefon

2. Angaben zur Sache

Ich möchte auf dem Grundstück

Anschrift (Straße, HNr., PLZ, Ort)	
am	In der Zeit von/ bis:

ein Feuerwerk der Klasse 2 abbrennen.

Dabei sollen folgende pyrotechnische Gegenstände verbrannt werden:

<input type="checkbox"/> Bodenfeuerwerk mit einer Steighöhe von max. 3m
<input type="checkbox"/> Feuerwerksbatterie
<input type="checkbox"/> Raketen
<input type="checkbox"/> sonstiges: _____

Anlass des Feuerwerks

--

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass bewusst falsch gemachte Angaben zur Versagung der beantragten Bescheinigung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Merk-/ Informationsblatt



Hinweise zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie brandempfindlicher Gebäude (z.B. Reet- und Fachwerkhäuser) ist verboten. Diese Regelung gilt auch zu Silvester! Jede Privatperson ist gehalten entsprechend Rücksicht walten zu lassen.

Am 31. Dezember und 1. Januar (Silvester) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen unter 18 Jahren dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht verwenden. Ihnen dürfen deshalb auch durch Dritte keine Feuerwerkskörper der Kategorie 2 überlassen werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2

- in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind,
- und bei Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

In der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 nur durch Inhaber

- einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 SprengG
- einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 27 SprengG
- eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG
- oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 1.SprengV verwendet werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall - aus begründetem Anlass – eine Ausnahme zulassen.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringeren Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierzu gehört auch das Silvesterfeuerwerk. Diese Feuerwerkskörper dürfen nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben überlassen werden.

Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (früher Kat. 2), also Silvester- Feuerwerkskörper dürfen nach §21 1. SprengV vom 1.Januar bis 28. Dezember nicht an Privatpersonen verkauft oder überlassen werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall – aus begründetem Anlass – eine Ausnahme nach § 24 Abs. 1 1.SprengV zulassen.

Wichtig

Wenn das Feuerwerk auf einem anderen Grundstück abgebrannt werden soll, das nicht dem Auftraggeber gehört, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers notwendig.

Fristen

Ein Feuerwerk ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin anzuzeigen. Sofern das Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen oder Flughäfen abgebrannt werden soll, beträgt die Frist mindestens vier Wochen.

Schutzabstände/ Verantwortung für das Feuerwerk

Der Verantwortliche für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände trägt die Verantwortung dafür ausreichend Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Brandgefahren und andere Gefahren für Dritte zu vermeiden. Dazu gehört u.a. entsprechend den Witterungsbedingungen die Windverhältnisse zum Zeitpunkt des Abbrandes und die an diesem Tag herrschende Waldbrandgefahr zu berücksichtigen. Es kann ggf. notwendig sein, eine Brandwache einzurichten.

Beim Abbrennen eines Feuerwerkes ist immer ein ausreichender Schutzabstand einzuhalten. Der Schutzabstand ist der zwischen Abschussmittel bzw. pyrotechnischem Gegenstand und Publikum, unbeteiligten Dritten und brandempfindlichen Objekten einzuhalten. Der Schutzabstand richtet sich nach dem abzubrennenden pyrotechnischen Gegenstand. Der Verantwortliche für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände trägt die Verantwortung die brandgefährdeten Objekte in der Umgebung zu ermitteln und den Schutzabstand zu diesen einzuhalten.